

221021.0153-K

**Zweite Satzung zur Änderung der Diplom-
Prüfungsordnung für den Studiengang Physik
an der Universität Augsburg**

Vom 11. Januar 1996

Aufgrund von Art. 6 und Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Diplom-Prüfungsordnung für den Studiengang Physik an der Universität Augsburg vom 4. Dezember 1991 (KWMBI II 1992 S. 97), geändert durch Satzung vom 12. August 1993 (KWMBI II S. 825), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend hiervon sind in speziellen Wahlpflichtfächern schriftliche Prüfungen zulässig.“

2. § 12 Abs. 2 Buchst. g Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. aa) Im Wahlpflichtfach Mathematik eine Übung zu einer weiterführenden Vorlesung aus dem Gebiet Mathematik,

bb) im Wahlpflichtfach Informatik eine Übung zu einer weiterführenden Vorlesung aus dem Gebiet Informatik,

cc) in einem gemäß § 15 Abs. 1 Buchst. d Nr. 3 genehmigten anderen Wahlpflichtfach die vom Prüfungsausschuß festgelegten Veranstaltungen.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 Buchst. d wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Weitere Wahlpflichtfächer können auf Antrag im Einzelfall durch den Prüfungsausschuß festgelegt werden.“

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend hiervon müssen schriftliche Prüfungen im Wahlpflichtfach spätestens zum erstmöglichen Zeitpunkt nach Abgabe der Diplomarbeit erfolgen.“

4. Dem § 17 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungsfächer schon vor Beendigung des Prüfungsverfahrens gestatten.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 20. Dezember 1995 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 14. September 1995 Nr. X/4 – 5e69d(3b) – 6/91 236.

Augsburg, den 11. Januar 1996

Prof. Dr. Reinhard Blum
Rektor

Die Satzung wurde am 11. Januar 1996 in der Universität Augsburg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. Januar 1996 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 11. Januar 1996.

KWMBI II 1996 S. 396

221021.0153-K

**Fünfte Satzung zur Änderung der
Magisterprüfungsordnung für die Philosophi-
schen Fakultäten der Universität Augsburg**

Vom 11. Januar 1996

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Magisterprüfungsordnung für die Philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1991 (KWMBI II S. 394), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Juli 1995 (KWMBI II S. 909), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „dürfen“ die Worte „ausnahmsweise mit Genehmigung des Prüfungsausschußvorsitzenden“ eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 Satz 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Passus angefügt:

„wird der fachdidaktische Teil nicht gewählt, werden Sprachpraxis 90 Minuten sowie die Teilfächer Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft jeweils 35 Minuten geprüft. Zur Ermittlung der Fachnote werden in diesem Fall die Sprachpraxis fünffach und die Teilfächer Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft jeweils zweifach gewertet.“

- b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird nach dem Passus „Nebenfach,“ folgender Passus eingefügt:

„in Fachdidaktik Französisch zwei Oberkursscheine im Hauptfach, ein Oberkursschein im Nebenfach,“